

Merkblatt für Sportschützen

der wichtigsten Änderungen des Waffenrechts zum 01. April 2003

1. Anerkennungsverfahren für Schießsportverbände, Genehmigungspflicht für Schießordnungen § 15

Die Regelung über die Anerkennung eines Bedürfnisses für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Sportschützen ist in engem Zusammenhang zu sehen mit der neu geschaffenen Regelung über ein Anerkennungsverfahren für Schießsportverbände, die schon heute durch die Ausstellung so genannter Bedürfnisbescheinigungen maßgeblich an dem Verwaltungsverfahren zur (erleichterten) Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse an Sportschützen beteiligt sind. Vor dem Hintergrund sich neu formierender Schießsportverbände mit eher geringen Mitgliederzahlen, aber neuen Schießdisziplinen für großkalibrige Dienst- und Gebrauchswaffen, die von den Waffenbehörden nur schwer überschaut und bewertet werden können, ergibt sich die Notwendigkeit, in Zukunft Kriterien für eine Anerkennung solcher Schießsportverbände zu schaffen, die weiterhin im geschilderten Rahmen bei der Erteilung waffenrechtlicher Erlaubnisse beteiligt sind.

Gefordert wird danach neben einer Mindestzahl von Mitgliedern in den angeschlossenen schießsportlichen Vereinigungen vor allem eine Organisation, die das Ziel der schießsportlichen Betätigung als Breiten- und Leistungssport im Rahmen feststehender Schießsportordnungen verfolgt.

Im Hinblick auf eine verbesserte mittelbare staatliche Aufsichts- und Einwirkungsmöglichkeit auf die – in die Tausende zählende – Schießsportvereine wird die Verantwortung der Schießsportverbände für ihre Vereine präzise festgelegt.

Diese neu eingeführte Anerkennung der Schießsportverbände - § 15 Abs. 1 – und die behördliche Genehmigung der Schießsportordnung - § 15 Abs. 1 Nr. 6 in Verbindung mit Abs. 7 – sollen im Interesse der öffentlichen Sicherheit die staatliche Kontrolle darüber sicherstellen, ob die Disziplin überhaupt wie ihre konkreten Inhalte und Abläufe einschließlich der dafür vorgesehenen Waffen einen schießsportlichen Charakter aufweisen. Diese Entscheidungen sollen zentral durch das Bundesverwaltungsamt unter Mitwirkung eines Fachbeirates getroffen werden, in dem neben den Behörden des Bundes und der Länder auch Vertreter des Schießsports repräsentiert sind (§ 15 Abs. 3 Nr. 7).

2. Alterserfordernis § 14 Abs. 1

Für Sportschützen wird für den Erwerb und Besitz von Schusswaffen grundsätzlich das Alter von 18 auf 21 Jahre angehoben.

Für Kleinkaliber-Sportwaffen und für Einzellader-Flinten bis zu einem bestimmten Kaliber ^{*)}, die jeweils durch genehmigte Schießsportordnungen zugelassen sind, bleibt es bei der Altersgrenze von 18 Jahren. Diese Ausnahme deckt diejenigen Waffen ab, die insbesondere für olympische Disziplinen zugelassen sind.

^{*)} Schusswaffen bis zu einem Kaliber von 5,6 mm (.22 lr) für Munition mit Randfeuerzündung, wenn die Mündungsenergie des Geschosse höchstens 200 Joule (J) beträgt und Einzellader-Langwaffen mit glatten Läufen mit Kaliber 12 oder kleiner

3. **Aufbewahrung von Waffen / Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich:** § 36

Aufbewahrungsstandort

Die Aufbewahrung von Waffen oder Munition in Schützenhäusern, auf Schießstätten oder im gewerblichen Bereich hat mindestens den Anforderungen wie im privaten Bereich zu entsprechen. Auf Schützenhäuser und Schießstätten findet die Härtefallregelung sinnngemäße Anwendung.

Aufbewahrungskonzept

Der Betreiber eines Schützenhauses, einer Schießstätte oder eines Waffengewerbes hat der zuständigen Behörde ein Aufbewahrungskonzept zur Genehmigung vorzulegen; bei der Genehmigung dieses Aufbewahrungskonzeptes sind neben der Art und der Anzahl der Waffen oder der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung die Belegenheit und Frequentierung der Aufbewahrungsstätte besonders zu berücksichtigen.

Härtefallregelung

Die Behörde kann auf Antrag von Sicherheitsbehörden oder den vorgenannten Vorgaben absehen, wenn die Einhaltung der Anforderungen an die Aufbewahrung unter Berücksichtigung der Art und Anzahl der Waffen und der Munition und ihrer Gefährlichkeit für die öffentliche Sicherheit und Ordnung eine unverhältnismäßige Härte darstellen würde. In diesem Fall bedarf es einer konkreten und verbindlichen Festlegung der niedrigeren Anforderungen.

4. **Bedürfnis** §§ 4 Abs. 1 Nr. 4, 15 Abs. 1 Nr. 7 Buchstabe b

Der Erwerb und Besitz von Schusswaffen durch Privatpersonen wird prinzipiell auch zukünftig vom Vorhandensein eines Bedürfnisses abhängig sein.

Wegen fehlender oder unklarer Vorschriften im alten Waffenrecht wurden die Anforderungen an die staatliche Anerkennung eines Bedürfnisses insbesondere für den Erwerb und Besitz von erlaubnispflichtigen Schusswaffen oder Munition ausdrücklich geregelt und zum Teil konkretisiert.

Mit einer einmaligen Wiederholungsprüfung des Bedürfnisses nach 3 Jahren auf der Grundlage eines Nachweises über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten soll der Waffenbeschaffung z.B. als „Scheinschütze“ begegnet werden.

Nachdem die bisher geltenden Vorschriften immer wieder zu Auslegungsproblemen und, damit verbunden, zu einer unterschiedlichen Handhabung des Rechts geführt haben, wird künftig von der Möglichkeit der grundsätzlichen Anerkennung eines Bedürfnisses für Sportschützen ausgegangen, wenn die schießsportliche Bestätigung des jeweiligen Schießsportverbandes nachgewiesen ist.

5. **Bedürfnisnachweis Kurzwaffen etc.** § 14 (3)

Ein Bedürfnis von mehr als drei halbautomatischen Langwaffen und mehr als zwei mehrschüssigen Kurzwaffen für Patronenmunition sowie die hierfür erforderliche Munition ist durch die Vorlage einer Bescheinigung des Schießsportverbandes zu belegen.

6. Bescheinigung durch Verein

§ 14 (2)

Schützenvereine können keine Bescheinigungen mehr für das Bedürfnis von Waffen der einzelnen Vereinsmitglieder ausstellen. Für diese Bescheinigungen sind nach neuem Gesetz die Schießsportverbände zuständig.

Die Sachkunde kann weiterhin von den Mitgliedern (Vorsitz und zwei Beisitzern) des Prüfungsausschusses des Vereins ausgestellt werden. Es wird darauf hingewiesen, daß diese Prüfung aus einem theoretischen und einem praktischen Teil bestehen muß. Über das Ergebnis und dem wesentlichen Inhalt der Prüfung ist eine Niederschrift anzufertigen, die vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen ist. Die Niederschrift ist der zuständigen Behörde auf Verlangen zuzuleiten. Dem Bewerber ist über das Prüfungsergebnis ein Zeugnis auszustellen.

Mindestvoraussetzungen, bevor überhaupt ein Antrag gestellt werden kann:

- * Mitglied seit mindestens 12 Monaten (vorher 6 Monate)
- * regelmäßige Teilnahme am Schießsport
Hinweis: Es sind Anwesenheitsbücher zu führen. In der Regel bedeutet „regelmäßig am Schießsport teilnehmen“ = alle 14 Tage“ § 15 (1) Nr. 7 b
- * Waffe muß für eine Sportdisziplin nach der Sportordnung des Schießsportverbandes zugelassen und erforderlich sein.

Zusatz:

Innerhalb von 6 Monaten dürfen i.d.R. nicht mehr als zwei Schußwaffen erworben werden. Bei Erstaussstellung einer Waffenbesitzkarte ist nach drei Jahren von der Waffenbehörde nochmals zu prüfen, ob es weiterhin ein Bedürfnis für die Waffen gibt. (§ 4 Abs. 4)

Der Verein ist nach § 15 (1) Nr. 7 b verpflichtet, einen Nachweis über die Häufigkeit der schießsportlichen Aktivitäten des Mitgliedes zu führen.

7. Definition „Schießsportliches Schießen“

§ 15 Abs. 6

Abgrenzung des schießsportlichen Schießens zum kampfmäßigen Schießen

Schießsportliches Schießen liegt dann vor, wenn nach festen Regeln einer genehmigten Sportordnung geschossen wird. Schießübungen des kampfmäßigen Schießens, insbesondere die Verwendung von Zielen oder Scheiben, die Menschen darstellen oder symbolisieren, sind im Schießsport nicht zulässig.

8. Kontingent an Waffen

§ 14 Abs. 2 bis 4

Das einem Sportschützen zugestandene Kontingent soll aus insgesamt

- * drei halbautomatischen Langwaffen
- * zwei mehrschüssigen Kurzwaffen bestehen
- * einläufige Einzellader-Kurzwaffen, Perkussionswaffen, Einzellader-Langwaffen sowie Repetier-Langwaffen können von Sportschützen also ohne Kontingentbegrenzung erworben werden

Die sogenannte gelbe Waffenbesitzkarte ist über die Einzellader-Langwaffen hinaus auf die vorstehend genannten, von dem Kontingent ausgenommenen Schusswaffen, erweitert.

9. Medizinisch-psychologische Untersuchung / Gutachten

§ 6 Abs. 2

Grundsätzlich haben Personen, die noch nicht 25 Jahre alt sind, vor dem Erwerb der ersten erlaubnispflichtigen Schusswaffe ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die charakterliche Eignung zum Waffenbesitz vorzulegen.

Eine Ausnahme besteht hier für die Kategorie von Schusswaffen, die Sportschützen bereits mit 18 Jahren erwerben dürfen, also für die Kleinkaliber-Waffen und Sportflinten.

Sportschützen, die das 25. Lebensjahr am 01. April 2003 noch nicht vollendet haben und eine Erlaubnis nach dem Waffengesetz für eine Schusswaffe über dem o.g. Kaliber besitzen, haben binnen eines Jahres auf eigene Kosten der zuständigen Behörde ein amts- oder fachärztliches oder fachpsychologisches Zeugnis über die geistige Eignung nach § 6 Abs. 3 vorzulegen.

⇒ siehe auch Alterserfordernis

10. Meldepflicht des Vereins

§ 15 Abs. 5

Nicht mitteilungspflichtig ist die Inaktivität von Schießsportlern (passive Mitglieder); die Meldepflicht umfaßt nur solche Vereinsmitglieder, die aus dem Verein ausgeschieden sind (Austritt, Tod etc.).

11. Minderjährige auf Schießstätten

§§ 10 Abs. 2, 27 Abs. 1, 3, 6

Die Altersgrenze für das sportliche Schießen mit Druckluft-, Federdruck- und ähnlichen Schusswaffen bleibt – wie im geltenden Recht – bei 12 Jahren; ab 14 Jahren darf auch mit „scharfen“ Schusswaffen geschossen werden. Zur Förderung des Leistungssports können auch diese Altersgrenzen unterschritten werden.

Bei Kindern im Alter von 12 und 14 Jahren sowie bei Jugendlichen zwischen 14 und 16 Jahren, wenn diese mit „scharfen“ Schusswaffen schießen, wird die Verpflichtung gesetzlich verankert, die Obhut einer zur Kinder- und Jugendarbeit geeigneten Aufsichtsperson^{*)} sicherzustellen.

Die verantwortlichen Aufsichtspersonen haben die schriftlichen Einverständniserklärungen der Sorgeberechtigten vor der Aufnahme des Schießens entgegenzunehmen und während des Schießens aufzubewahren.

Die Aufsichtspersonen sind der Behörde mitzuteilen (Name, Vorname, ggf. Geburtsname, Geburtsdatum, Geburtsort, Anschrift).

*) Die verantwortliche Aufsichtsperson hat die Geeignetheit zur Kinder- und Jugendarbeit glaubhaft zu machen. Eine Definition hierzu gibt es zur Zeit noch nicht. Diese wird sicherlich in den noch zu erlassenen Durchführungsverordnung enthalten sein. Bis zu diesem Zeitpunkt sind der Waffenbehörde lediglich die persönlichen Daten der Vereinsmitglieder zu benennen, die die Jugendarbeit übernehmen. (siehe auch vorherigen Absatz)

Der besonderen Obhut bedarf es nicht beim Schießen durch Jugendliche mit Waffen nach Anlage 2 Abschnitt 2 Unterabschnitt 2 Nr. 1.1. und 1.2 und nicht beim Schießen mit sonstigen Schusswaffen durch Jugendliche, die das 16. Lebensjahr vollendet haben.

Hinweis: Nr. 1.1 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, wenn den Geschossen eine Bewegungsenergie von nicht mehr als 7,5 Joule erteilt wird und folgende Kennzeichen tragen: PTB- oder F-Kennzeichnung

Nr. 1.2 Druckluft-, Federdruckwaffen und Waffen, bei denen zum Antrieb der Geschosse kalte Treibgase Verwendung finden, die vor dem 01.01.1970 oder in

dem in Artikel 3 des Einigungsvertrages genannten Gebiet vor dem 02.04.1991 hergestellt und entsprechend den zu diesem Zeitpunkt geltenden Bestimmungen in den Handel gebracht worden sind.

Ausnahmen möglich:

Die zuständige Behörde kann einem Kind zur Förderung des Leistungssports eine Ausnahme von dem Mindestalter bewilligen. Diese soll bewilligt werden, wenn durch eine ärztliche Bescheinigung die geistige und körperliche Eignung und durch eine Bescheinigung des Vereins die schießsportliche Begabung glaubhaft gemacht wird.

12. **Waffenbesitzkarten für Vereine**

§ 10 Abs. 2

Waffenbesitzkarten können auf den Verein ausgestellt werden. Der Verein hat eine Person zu benennen, die verantwortlich ist. Diese Person muß nicht vertretungsberechtigtes Organ des Vereins sein.

Bei Ausscheiden dieser benannten Person, muß der Verein innerhalb von zwei Wochen eine neue verantwortliche Person benennen, die die Voraussetzungen erfüllt (18. bzw. 25. Lebensjahr vollendet, Zuverlässigkeit, persönliche Eignung, Sachkunde, Bedürfnis).

Sollte die Meldung nicht innerhalb von zwei Wochen geschehen, ist die Waffenbesitzkarte durch die Behörde zu widerrufen.

13. **Waffenschränke**

§ 36

Anknüpfend an § 42 des geltenden (alten) Waffengesetzes, der die sichere Aufbewahrung von Schusswaffen und Munition vorschreibt, regelt nunmehr § 36 die sichere Aufbewahrung von Waffen und Munition. Dabei ist zu beachten, daß legal vorhandene Schusswaffen getrennt von der zugehörigen Munition aufzubewahren sind, sofern nicht die Aufbewahrung in einem Sicherheitsbehältnis des Widerstandsgrads 0 erfolgt. Als gleichwertig gilt ein Behältnis der Sicherheitsstufe B.

Der allgemeine Grundsatz der sicheren Aufbewahrung nach § 36 Abs. 1 Satz 1 auf alle Waffen im Sinne des Waffengesetzes ist sinnvoll, weil nicht nur Schusswaffen, sondern auch z.B. Hieb- und Stoßwaffen, Armbrüste, Reizstoffsprüh- oder Elektroschockgeräte entwendet und zu Straftaten missbraucht werden können.

Grundsätzlich wird für die Aufbewahrung von erlaubnispflichtigen Schusswaffen ein Behältnis nach der europäischen Norm DIN/EN-1143-1 im Widerstandgrad 0 (dem niedrigsten Widerstandgrad dieser Norm) oder ein gleichwertiges Behältnis vorgeschrieben.

Die getroffenen Maßnahmen zur sicheren Aufbewahrung sind der Waffenerlaubnisbehörde auf Verlangen nachzuweisen.

§ 36 Abs. 4 räumt eine Übergangsfrist bis zum 31. August 2003 zur Herstellung der Aufbewahrungsanforderungen ein, wenn diese den geforderten Anforderungen nicht entsprechen. Die Anpassung ist der Behörde innerhalb dieser Frist anzuzeigen. Das bedeutet, daß nach dem 31.08.2003 davon ausgegangen werden muß, daß alle Waffen, die sich legal im Besitz einer Person befinden, ordnungsgemäß aufbewahrt werden. Verstöße gegen die einschlägigen Vorschriften des Waffenrechts führen regelmäßig zur Annahme der Unzuverlässigkeit des betreffenden Erlaubnisinhabers.